

Stellungnahme GPA Bericht

4.1 Managementübersicht

Maßnahmen, die umgesetzt wurden bzw. deren Umsetzung erfolgen soll

Datenmanagement, Zuordnung

Durch die am 1.6.2021 neu besetzte Stelle des Systemadministrators für die Fachsoftware können zukünftig die vollzeitverrechneten Stellenanteile valide den unterschiedlichen Verfahrensarten zugeordnet werden, auch die übrigen Kennzahlen können durch die Nutzung der Fachsoftware abgebildet werden.

Vorprüfung Anträge, Rücknahmefiktion

Die Vorprüfung eines eingereichten Bauantrages entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 71 Abs.1 BauO NRW beinhaltet eine bauaufsichtliche Prüfung auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen innerhalb von 10 Arbeitstagen. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich unter Nennung der Gründe die Bauherrschaft zur Behebung der Mängel auf. Hierzu ist eine angemessene Frist zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.

Die qualifizierte Vorprüfung ist dem Bauaufsichtsamt bekannt. Sie wird in einzelnen Fällen gezielt eingesetzt. Dass überwiegend darauf verzichtet wird, ist eine bewusste Entscheidung und beruht auf folgenden Erwägungen: anstelle des o.g. Verfahrens stimmt sich die Bauaufsicht informell mit Bauherren und Entwurfsverfassern ab und weist auf fehlende Unterlagen und dergleichen hin. Dieses Vorgehen ist für die Bauaufsicht effizienter da sonst nach fruchtlosem Verstreichen der Frist dem Antragsteller (Bauherrschaft) die Antragsunterlagen gebührenpflichtig zurückgesandt werden. Der Antrag ist dann, wenn weiterhin die Erteilung einer Baugenehmigung begehrt wird, neu zu stellen.

Da es keinen Ermessensspielraum gibt, nach Verstreichen der Frist die eingereichten Unterlagen zu vervollständigen und die Bearbeitung des Antrages weiterzuführen, ist das praktizierte Vorgehen bürgerfreundlicher. Die Antragsunterlagen müssen entsprechend der Rücknahmefiktion ansonsten zurückgesandt und Gebühren erhoben werden.

Durch diese Vorgehensweise – erneute Antragsstellung und Vorprüfung mit evtl. erneuter Fristsetzung zur Vervollständigung fehlender Unterlagen – entsteht der Bauaufsicht und dem Bauherrn ein Mehraufwand an Arbeit und Zeit, der bei der bisherigen Vorgehensweise nicht anfällt.

Bisher wird nur selten von der Rücknahmefiktion Gebrauch gemacht, z.B. wenn die Vervollständigung der Unterlagen zu lange dauert. Im Zuge der normalen Antragsbearbeitung werden in enger Abstimmung mit den Entwurfsverfassern und dem Bauherrn die Unterlagen vervollständigt, bis sie prüffähig sind und eine Baugenehmigung erteilt werden kann. Diese Vorgehensweise ist bei weitem bürgernäher als die Vorgabe nach § 71 Abs.1 BauO NRW, gerade wenn für kleinere Bauvorhaben wie Terrassenüberdachungen oder Nutzungsänderungen der Bauherr den Antrag ohne vorlageberechtigte Entwurfsverfasser einreicht.

Ungeachtet dessen nimmt die Bauaufsicht die Empfehlung der GPA zum Anlass, das gesetzliche Verfahren öfter anzuwenden und gezielt einzusetzen.

Vier – Augen – Prinzip

Bei der Erteilung von Bescheiden durch die Sachbearbeitungsebene soll zukünftig eine Gegenzeichnung der Fachbereichsleitung oder Abteilungsleitung erfolgen.

Stellungnahme zu den einzelnen Feststellungen mit den daraus folgenden Empfehlungen

F 1 – E 1.1, E 1.2

Die Vorprüfung der Anträge soll entsprechend der gesetzlichen Vorgabe aber dennoch nach wie vor so bürgerfreundlich wie möglich erfolgen (siehe hierzu 4.1 Vorprüfung Anträge, Rücknahmefiktion). Zur Optimierung und Beschleunigung des organisatorischen Ablaufes sollen bei Antragseingang die Antragsausfertigungen parallel bearbeitet werden, sobald der Posteingang bestätigt ist. Bei der zukünftigen digitalen Vollversion wird dies auf digitalem Wege erfolgen, vorerst durch analoge Verteilung unmittelbar nach bestätigtem Antragseingang.

F 2 – E 2

Die Internetseite der Stadt Niederkassel wird zurzeit neu erstellt und ergänzt. Es ist ein digitaler Zugriff auf die Formulare möglich, die planungsrechtlichen Festsetzungen sind in einer Fachsoftware einsehbar. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der überwiegende Anteil der Anträge von Fachleuten (vorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Architekten) stammt, die über die einschlägigen, NRW-weit gültigen Formulare verfügen, die auch auf den Internetseiten des Landesministeriums und der Architekten- und Ingenieurkammer verfügbar sind. Ein Stichwortregister auf der Internetseite der Stadt Niederkassel mit Handlungsempfehlungen und Anleitungen ist geplant. Die digitale Interaktivität kann erst nach Inbetriebnahme der bestellten Fachsoftwareschale erfolgen, die eine Plattform zur Verfügung stellen wird, die allen am Antragsverfahren Beteiligten eine digital interaktive Bearbeitung ermöglicht.

F 3 – E 3.1

Zur Verschlinkung des Ablaufes und um einen Zeitverlust zu vermeiden sollen bei Antragseingang die Antragsausfertigungen parallel bearbeitet werden, sobald der Posteingang bestätigt ist. Bei der zukünftigen digitalen Vollversion wird dies auf digitalem Wege erfolgen, vorerst durch analoge Verteilung unmittelbar nach bestätigtem Antragseingang.

F 3 – E 3.2

Durch die neue Systemadministration ist die Software bereits angepasst worden, der Prozess wird fortgeschrieben.

F 3 – E 3.3

Die Verantwortungsbereiche und Entscheidungsbefugnisse sind durch Weisung geregelt. Hinsichtlich des Vier-Augen-Prinzips soll bei rechtsmittelfähigen Bescheiden die Gegenzeichnung durch die Abteilungs- bzw. Fachbereichsleitung sichergestellt werden.

F 4 – E 4

Durch die am 1.6.2021 neu besetzte Stelle des Systemadministrators für die Fachsoftware wurde bereits die Nutzung der vom Landesministerium bereitgestellten Plattform zur digitalen Bearbeitung der Anträge angebahnt. Die gesetzliche Pflicht, die Formblätter für Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren digital einreichen zu können, wird innerhalb der Frist nach dem OZG umgesetzt, die Nutzbarkeit steht unmittelbar bevor. Die für die eingesetzte Fachsoftware erforderlichen Module, alle Vorgänge und Unterlagen digital interaktiv mit allen am Genehmigungsverfahren Beteiligten zu bewerkstelligen, sind beauftragt, die Installation und Inbetriebnahme ist für dieses Jahr geplant.

Das Dokumentenmanagementsystem zur rechtssicheren Archivierung der digitalen Vorgänge liegt nicht im Aufgabenbereich der Bauaufsicht. Es wird für die gesamte Stadtverwaltung von der IT-Abteilung erstellt. Ein Fertigstellungszeitpunkt ist bisher nicht definiert. Die Fachsoftware der Bauaufsicht ermöglicht die digitale Nutzung und Speicherung der Vorgänge, muss jedoch bis zur Fertigstellung des digitalen Archivierungssystems durch die IT-Abteilung in analoger Form durchgeführt werden.

F 5 – E 5

Wenn der Umgang mit der Fachsoftware etabliert ist, soll ermittelt werden, welche Kennzahlen zur Zieldefinition ermittelt und fortgeschrieben werden sollen. Die Zieldefinition ist durch das nicht zu prognostizierende Antragsaufkommen nur durch Annahmen zu realisieren.